

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

18. Jahrgang

Sonntag, 12.12.2021

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 50-3

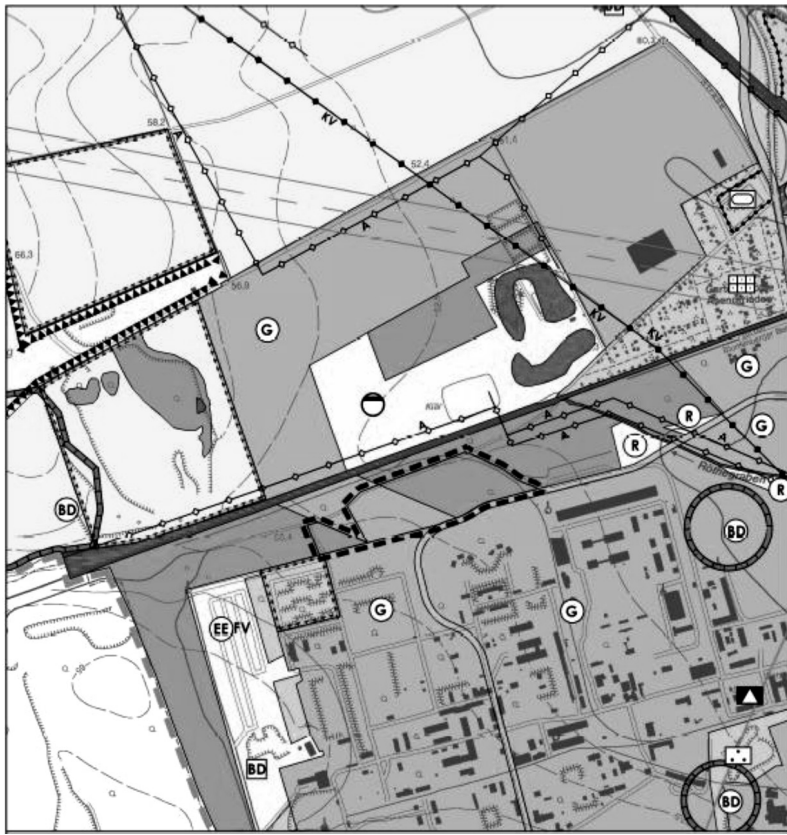
02.12.2021 zu (Beschluss Nr. 0333/2021).

Das Verfahren zur 2. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Schönebeck (Elbe) wurde parallel zum Bebauungsplan Nr. 76 „Sondergebiet Regenerative Klärschlamm-trocknungsanlage am Standort Wilhelm-Düm-ling-Straße“ auf Antrag des Vorhabenträgers, der Veolia Wasser Deutschland GmbH, durch den Beschluss Nr. 0107/2020 vom 14.05.2020 eingeleitet. Auf Grund des Schreibens des Vorhabenträgers vom 31.08.2021 zur Aufgabe des Vorhabens ist das Planungserfordernis gem. § 1 Abs. 3 BauGB nicht mehr gegeben. Somit wird das Verfahren eingestellt. Das parallel laufende Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 76 „Sondergebiet Regenerative Klärschlamm-trocknungsanlage am Standort Wilhelm-Düm-ling-Straße“ ist ebenfalls durch Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses am 02.12.2021 durch den Stadtratsbeschluss Nr. 0334/2021 aufgehoben worden.

Das Plangebiet ist auf den nachfolgenden Übersichts-plänen dargestellt.



Lage im Stadtgebiet, Liegenschafts-Informationssystem der Stadt Schönebeck (Elbe)



Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Schönebeck (Elbe) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2017

Die vorliegende Bekanntmachung wird auch in die Internetseite der Stadt Schönebeck (Elbe) eingestellt und kann unter der Internetadresse: <https://www.schoenebeck.de/> →Stadtentwicklung→Bauen→Auslegung→Aktuelle Informationen und Auslegungen eingesehen werden. Hinweise, Anregungen bzw. Stellungnahmen und Anfragen können per E-Mail unter: stadtplanungsamt@schoenebeck-elbe.de abgegeben werden.

Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die erfassten Daten im Rahmen des Verfahrens zum Flächennutzungsplan für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht gegenüber den jeweils beteiligten Bürgern unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwendet.

Schönebeck (Elbe), den 12.12.2022

Knoblauch
Oberbürgermeister

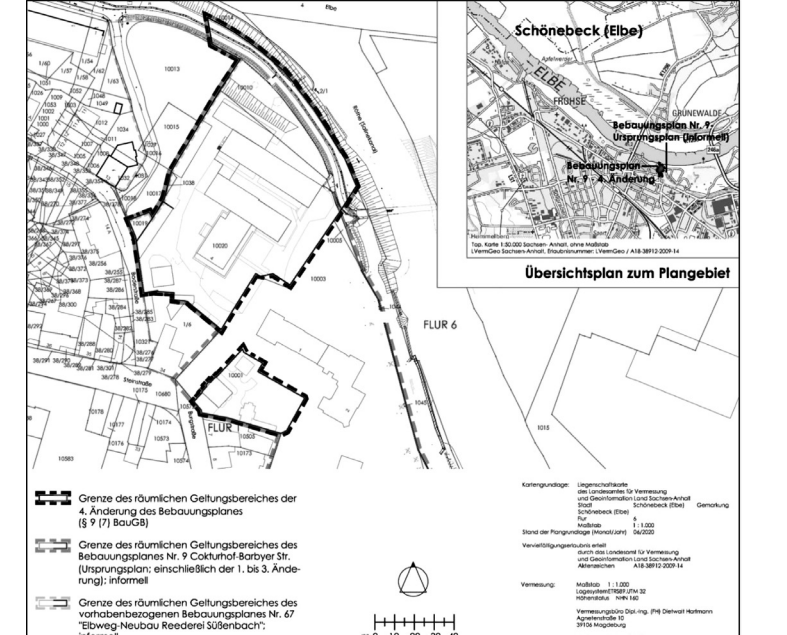
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schönebeck (Elbe)

Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 9 „Cokturhof-Barbyer Straße“ 4. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a (1) Satz 2 Nr.1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat mit Beschluss vom 02.12.2021 den Satzungsbeschluss zum o.g. Bebauungsplan gefasst (Beschlussvorlage Nr. 0314/2021). Die zugehörige Begründung wurde gebilligt. Das Verfahren des Bebauungsplans wurde im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB durchgeführt. Der Bebauungsplan Nr. 9 „Cokturhof-Barbyer Straße“ 4. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a (1) Satz 2 Nr.1 BauGB tritt am Tag dieser Bekanntmachung in Kraft.

Das Planungsziel des Bebauungsplans Nr. 9 „Cokturhof-Barbyer Straße“ 4. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a (1) Satz 2 Nr.1 BauGB ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur angemessenen Erweiterung des Vorhabenstandortes der Firma WELTRAD manufactur GmbH & Co. KG.

Das Plangebiet (Änderungsbereich) ist auf dem nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt



Jedermann kann den rechtskräftigen Bebauungsplan in der Fassung der Bekanntmachung und die Begründung im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 12, 39218 Schönebeck (Elbe) während der Dienstzeiten **montags von 13:00 - 15:00 Uhr** **dienstags von 08:00 - 11:30 und 13:00 - 18:00 Uhr** **mittwochs nach Vereinbarung** **donnerstags von 09:00 - 11:30** **freitags nach Vereinbarung** einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Beachten Sie bitte, dass zur Eindämmung des Corona-Virus' (Pandemielage) für die Öffentlichkeit die Verwaltungsgebäude nur eingeschränkt zugänglich sind. Die Bürger werden darauf hingewiesen, dass persönliches Vorsprechen nur mit vorheriger Terminvergabe möglich ist. Es empfiehlt sich daher, zur persönlichen Einsichtnahme in die Bekanntmachungsunterlagen eine vorherige Terminabstimmung durchzuführen. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte folgende Telefonnummern der Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Stadtplanung und Bauwesen: **Telefon: +49 3928 710-420**

Die vorgenannten Unterlagen werden ab dem Tag dieser Bekanntmachung parallel in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse der Stadt Schönebeck (Elbe): <https://www.schoenebeck.de/> →Stadtentwicklung→Bauen→Auslegung→Aktuelle Informationen und Auslegungen und auf der Internetseite des Landesportales Sachsen-Anhalt unter der Adresse: <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewergdi-kommunen/main.html> eingesehen werden. Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen: Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schönebeck (Elbe), dem 12.12.2021

Dienstsiegel

Knoblauch
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG ZUM WIDERSPRUCHSRECHT NACH DEM BUNDESMELDEGESETZ (BMG)

Das Bundesmeldegesetz (BMG) räumt die Möglichkeit ein, in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten ohne Angabe von Gründen zu widersprechen. Dabei handelt es sich um Datenübermittlungen an:

- **öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften** über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören; dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG);
- **Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen** im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene (§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG);
- **Mandatsträger, Presse oder Rundfunk** über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG);

- **Adressbuchverlage** (§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG);
- **das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr** zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial (Bundesfreiwilligendienst) (betrifft nur Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) (§ 36 Abs. 2 BMG i.V.m. § 58c Abs.1 Satz 1 Soldatengesetz).

Personen, die mit der Übermittlung ihrer Daten in diesen Fällen insgesamt oder einzeln nicht einverstanden sind, können dies der Stadt Schönebeck (Elbe) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitteilen. Einwohnerinnen und Einwohner, die eine derartige Erklärung bereits früher bei der Meldebehörde abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern. Der Widerspruch gilt bis zur Aufhebung unbefristet. Der Widerspruch kann formlos oder über ein Antragsformular eingereicht werden. Das Antragsformular ist im Bürgerbüro der Schönebeck (Elbe) erhältlich oder kann auf der Internetseite der Stadt Schönebeck (Elbe) (www.schoenebeck.de) unter Bürgerservice/ Formularservice/Pass- und Meldewesen/Antrag Widerspruchsrecht heruntergeladen werden

Widersprüche gegen Datenübermittlungen sind zu richten an:

Stadt Schönebeck (Elbe)
Dezernat I
SG Bürgerservice/Bürgerbüro
Markt 1
39218 Schönebeck (Elbe)

Schönebeck (Elbe), 08.12.2021

Knoblauch
Oberbürgermeister

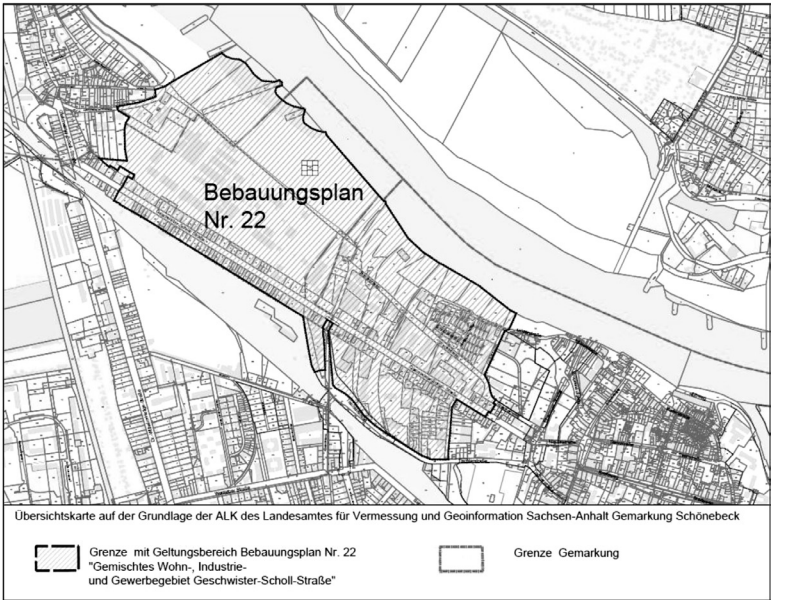
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schönebeck (Elbe) Einleitungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 22 „Gemischtes Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiet Geschwister- Scholl- Straße“, 9. Änderung

Der Einleitungsbeschluss für das Verfahren der 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 „Gemischtes Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiet Geschwister Scholl Straße“ wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 BauGB (Baugesetzbuch) bekanntgegeben. Durch den Beschluss des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe) wurde am 02.12.2021 das Verfahren eingeleitet (Beschluss Nr. 0334/2021).

Der Begründung zum Bebauungsplan wird gemäß § 2a der Umweltbericht beigefügt, der gemäß § 2 Abs.4 auf Grund der Umweltprüfung die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darlegt.

Anlass des Verfahrens ist die Anpassung der Festsetzungsinhalte an das Umweltrecht. Insbesondere müssen im Verfahren auf der Grundlage des Bundes-Immissionsgesetzes (BImSchG) und der 12. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) der Kontext und die notwendigen Maßnahmen zwischen dem Industrie- und Gewerbegebiet im Geltungsbereich des Bebauungsplans und der umliegenden Bebauung zur rechtlichen Vorbereitung der Umsetzung geklärt werden.

Der Geltungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 „Gemischtes Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiet Geschwister Scholl Straße“ ist auf der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.



Lage im Stadtgebiet, Liegenschafts-Informationssystem der Stadt Schönebeck (Elbe)

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung können ab dem Tag der Bekanntmachung mit den Mitarbeitern des Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamtes, Breiteweg 12, 39218 Schönebeck (Elbe) während der allgemeinen Sprechzeiten telefonisch unter der Telefonnummer 03928/ 710 420 erörtert und Anregungen/Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift dort abgegeben werden.

Es gelten im Verfahren die Regelungen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union EU 2016/679 vom 27. April 2016 (DSGVO).

Schönebeck (Elbe), den 12.12.2021

Knoblauch
Oberbürgermeister

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe), vertreten durch die Stabsstelle Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem möglichen, o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich sonntags und mittwochs und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.

7544706-1
7spaltig/389 mm